

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Friedhofssatzung der Stadt Neuss vom 18. November 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit § 4 Abs.1 des Gesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), hat der Rat der Stadt Neuss am 18. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:	Seite
Friedhofssatzung der Stadt Neuss vom 18. November 2016	
I. Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Friedhofszweck	2
§ 3 Bestattungsbezirke	2
§ 4 Schließung und Entwidmung	3
II. Ordnungsvorschriften	3
§ 5 Öffnungszeiten	3
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	3
§ 7 Gewerbetreibende	4
III. Bestattungsvorschriften	5
§ 8 Allgemeines	5
§ 9 Sargpflicht; Beschaffenheit von Särgen; Überurnen und Totenkleidung	6
§ 10 Ausheben der Gräber	7
§ 11 Ruhezeit	7
§ 12 Umbettungen	7
IV. Grabstätten	8
§ 13 Allgemeines	8
§ 14 Reihengrabstätten	9
§ 15 Wahlgrabstätten	10
§ 16 Beisetzung von Totenaschen	11
§ 17 Ehrengrabstellen	12
§ 18 Grabmalpatenschaften	12
V. Gestaltung der Grabstätten	13
§ 19 Wahlmöglichkeit	13
§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	13
VI. Grabmale	13
§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	13
§ 22 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	13
§ 23 Zustimmungserfordernis	14
§ 24 Anlieferung	15
§ 25 Standsicherheit der Grabmale	15
§ 26 Unterhaltung	16
§ 27 Entfernung	16
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten	17

§ 28 Allgemeines	17
§ 29 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	18
§ 30 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften	18
§ 31 Vernachlässigung	18
VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern	18
§ 32 Transport der Toten auf dem Friedhof	18
§ 33 Benutzung der Leichenhalle	19
§ 34 Trauerfeiern	19
IX. Schlussvorschriften	19
§ 35 Alte Rechte	19
§ 36 Haftung	20
§ 37 Gebühren	20
§ 38 Ordnungswidrigkeiten	20
§ 39 Inkrafttreten	20

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Neuss gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile.

§2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neuss. Sie dienen der Bestattung aller Toten sowie der Beisetzung der Totenasche von Personen, die Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.
- (2) Die Friedhöfe und das Bestattungswesen verwaltet die Stadt Neuss.
- (3) Auf eine Tot- oder Fehlgeburt finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, wenn ein Elternteil dieses wünscht bzw. als Sammelbestattung durch Einrichtungen, wenn die Eltern nicht ausdrücklich widersprochen haben. Auf aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte trifft dies zu, wenn ein Elternteil dies wünscht.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Hauptfriedhof
 - b) Weckhoven
 - c) Grimlinghausen
 - d) Südfriedhof Reuschenberg
 - e) Holzheim
 - f) Grefrath
 - g) Norf
 - h) Uedesheim
 - i) Rosellen
 - j) Hoisten

- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.
- (3) Für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen ist der Hauptfriedhof Bestattungsbezirk für das gesamte Stadtgebiet Neuss.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse durch Beschluss des Rates geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter zwölf Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder sowie Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die hiernach zugelassenen Fahrzeuge dürfen max. 10 km/h fahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.
- (4) Es besteht die Möglichkeit gegen Vorlage eines Behindertenausweises eine Dauerfahrgenehmigung für alle Friedhöfe zu erhalten. Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig. Für das Befahren des Hauptfriedhofes kann zu den Büro-Öffnungszeiten eine Tagesfahrgenehmigung erhalten werden.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Diese Zulassung ist gebührenpflichtig.
- (2) Zugelassen werden nur Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, und, sofern sie ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, nachweisen, dass sie selbst oder deren fachliche Vertreter in die Handwerksrolle eingetragen sind oder, soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt schriftlich für die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Mitarbeiter bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Ausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

- (5) Gewerbebetriebe haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Das Befahren des Friedhofes ist nur mit Fahrzeugen gestattet, für die eine gültige Zulassung bzw. Versicherung besteht.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Stadt kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
Eine Entnahme von Wasser in größeren als 20 Liter Gefäßen ist an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe nicht gestattet.
- (8) LKW, Kombis, Kastenwagen und ähnliche Fahrzeuge dürfen nur Wege ab einer Breite von 2,50 m befahren. Rasenwege und wassergebundene Wege dürfen bei schlechter Witterung nicht befahren werden. Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sind nicht zugelassen. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Stadt Neuss – Städtische Friedhöfe Neuss – zulässig.
- (9) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs.2 nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftliche Mitteilung entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt eine befristete Zulassung zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzu-melden. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Bei der Einlieferung der Verstorbenen muss sich am Fußende des eingelieferten Sarges eine Sargkarte befinden, auf der Vor- und Zuname, sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person und die Anschrift der einliefernden Person vermerkt sind. Bei der Aschenbestattung muss die Urne entsprechend gekennzeichnet sein.

- (2) Bei der Anmeldung müssen folgenden Unterlagen vorliegen:
- a) Bestattungsauftrag, mit der Unterschrift der berechtigten oder mit Nachweis bevollmächtigten Person.
 - b) Sterbeurkunde
 - c) Nachweis des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern
 - d) Bei Feuerbestattung muss die Einäscherungsbescheinigung beiliegen
- Verbindliche Bestattungstermine können nur vergeben werden, wenn alle Unterlagen vorliegen.
- (3) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Reservierungen müssen bis 9:00 Uhr des folgenden Werktages schriftlich bestätigt oder abgesagt werden.
- (4) Erdbestattungen haben innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragten können diese Fristen von der Stadt verlängert werden. Das gleiche gilt, wenn die Verlängerung der Fristen im öffentlichen Interesse liegt. Leichen, die nicht innerhalb dieser Frist, und Totensachen, die nicht binnen sechs Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9

Sargpflicht; Beschaffenheit von Särgen; Überurnen und Totenkleidung

- (1) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen religiösen Gründen durch die Ordnungsbehörde genehmigt werden. Bei Bestattungen, die ohne Sarg erfolgen, hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal zu stellen sowie gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (2) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten.
- (3) Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Den Bestattern obliegt die Nachweispflicht, dass die Stoffe in einer Tiefe von 2 m abgebaut werden. Die beim Abbau der Stoffe entstehenden Substanzen dürfen das Grundwasser nicht schädigen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (4) Die Säрге dürfen einschließlich der Beschläge und Verzierungen folgende Maße nicht überschreiten:
- a) für Verstorbene nach Vollendung des fünften Lebensjahres Länge 2,10 m. Breite 0,80 m. Höhe 0,75 m.
 - b) für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahres Länge 1,50 m. Breite 0,60 m, Höhe 0,60 m.

Sind größere Särge erforderlich, ist die Stadt bei der Anmeldung der Bestattung entsprechend zu informieren.

- (5) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, wie z.B. Grabmale, Fundamente oder Grabschmuck, spätestens zwei Werktage vorher entfernen zu lassen, sofern dies das Ausheben der Gräber behindert. Die Sicherung des Grabzubehörs liegt in der Verantwortung des Nutzungsberechtigten, bzw. des ausführenden Unternehmens. Eine Lagerung auf dem Friedhofsgelände ist nicht gestattet.
- (5) Wird die vorstehende Verpflichtung nicht durchgeführt, kann eine Bestattung zum festgesetzten Termin nicht durchgeführt werden.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Auf den bestehenden Friedhöfen Rheydter Straße, Weckhoven, Grimlinghausen, Holzheim, Grefrath, Norf (alt), Rosellen, Uedesheim und Hoisten beträgt die Ruhezeit für Leichen bis zur Wiederbelegung der Gräber 20 Jahre, bei Gräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr zwölf Jahre.
- (2) Für die Erweiterungsflächen der Friedhöfe Rosellen, Norf (alt), Grimlinghausen, Grefrath, Uedesheim und für die Friedhofsneuanlage Südfriedhof und Norf (neu) beträgt die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung der Gräber 30 Jahre und bei Gräbern für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Totenaschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Totenaschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebiets sind in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit bei einem Grabfeld mit einer Ruhezeit von 20 und in den ersten 22,5 Jahren bei einem Grabfeld mit einer Ruhezeit

von 30 Jahren nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Dies gilt auch für Ausbettungen und Überführungen zu auswärtigen Friedhöfen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte für Särge in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebiets nicht zulässig. §4 Abs.(5) bleibt unberührt. Für Umbettungen von Urnen bestehen keine zeitlichen Einschränkungen.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des Nutzungsberechtigten. In den Fällen des § 31 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 31 Satz 4 können Leichen oder Totenaschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Leichen werden grundsätzlich nur im Winterhalbjahr (Oktober bis April) durchgeführt.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die restliche Nutzungszeit nicht.
- (9) Leichen und Totenaschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (10) Bei Umbettungen sarglos Bestatteter hat der Antragsteller das Umbettungspersonal zu stellen, sowie gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Rasengemeinschaftsfeld für Erdbestattungen mit gemeinschaftlichem Gedenkstein oder Trittsteinen mit Gravur,
 - c) Ehrengrabstätten,
 - d) anonyme Reihengrabstätten,
 - e) Wahlgrabstätten,
 - f) Urnenreihengrabstätten,
 - g) Urnenwahlgrabstätten,

- h) Rasengemeinschaftsfeld für Urnen mit gemeinschaftlichem Gedenkstein oder Trittsteinen mit Gravur
 - i) anonyme Urnenreihengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr ab,
 - c) Rasengemeinschaftsfeld für Erd- und Urnenbestattung:
Dies sind Reihengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) sind nicht zulässig.
Überurnen dürfen in diesem Bestattungsfeld eine Größe von 0,25 m x 0,25 m nicht überschreiten. Angehörige und sonstige Personen können der Beisetzung beiwohnen. Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen des Rasens und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben. Die Nutzungsberechtigten können auf dem Hauptfriedhof den Namen der/des Verstorbenen in den gemeinschaftlichen Gedenkstein einschlagen lassen.
Die Inschriften werden durch den Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben und müssen in dem Schrifttyp Arial 20 mm für Buchstaben und 18 mm für Zahlen ausgeführt werden. Die Nutzungsberechtigten können auf den entsprechenden Außenfriedhöfen den Namen der/des Verstorbenen in die bereitgestellte Trittsteine vor Ort einschlagen lassen. Die Inschriften werden durch den Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben und müssen in dem Schrifttyp Times Old 20 mm für Buchstaben und 18 mm für Zahlen ausgeführt werden.
 - d) Einzelgräber im anonymen Bestattungsfeld: Hier erfolgen anonyme Erdbestattungen in einer anonymen Gemeinschaftsanlage. Angehörige und sonstige Personen können der Beisetzung nicht beiwohnen. Die Bestattungsstelle wird nicht bekanntgegeben,
 - e) Ascheneinzelgrabfelder mit einer Grabgröße von 0,50 x 0,50 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20, bzw. 30 Jahren entsprechend der Ruhezeit auf dem Grabfeld verliehen wird und deren konkreter Bestattungsplatz gemeinsam mit der Stadt abgestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 40 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden unterschieden: ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur Beisetzungen von zwei Leichen übereinander, der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren und zwei nebeneinanderliegenden Urnen zulässig. Tiefgräber können nur angelegt werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind und die Bodenverhältnisse es zulassen.
- (3) Die Urkunde über das Nutzungsrecht wird erst nach vollständiger Bezahlung versandt.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf den eingetragenen Lebenspartner ,
 - c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem vorgenannten Kreis der Berechtigten übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wird innerhalb der Nutzungszeit auf eine Grabstätte verzichtet, so wird die Gebühr nicht erstattet.
- (12) Während seiner Laufzeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer von mindestens fünf Jahren, maximal jedoch auf höchstens zehn Jahre verlängert werden.
- (13) Die Stadt Neuss hat das Recht, die Beisetzungsmöglichkeiten auf bestimmten Feldern entsprechend dem Friedhofsentwicklungskonzept dahingehend einzuschränken, dass nur noch der Ehe- oder Lebenspartner in eine vorhandene Grabstätte beigesetzt werden kann. Anschließend läuft die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit aus. Die Möglichkeit einer Austauschgrabstätte ist gegeben. Umbettungen aus diesem Grund sind ausgeschlossen.
- (14) Vorhandene Gruftgräber können weiter belegt werden.
- (15) Bei vorhandenen Gruftgräbern sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, auf Verlangen der Stadt den baulichen Zustand der Gruft einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, schadhafte Teile auszubessern und sonstige notwendige Veränderungen auf ihre Kosten ausführen zu lassen.

§ 16 Beisetzung von Totenaschen

- (1) Totenaschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Rasengemeinschaftsfeld für Urnen,
 - d) anonymen Grabstätten,
 - e) Wahl- und Ehrengabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Totenasche abgegeben werden. Eine Bestattung ohne Urne kann erfolgen, wenn dieses durch den Verstorbenen schriftlich bestimmt wurde.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren konkrete Lage gemeinsam mit der Stadt abgestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Gruften eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. Es können maximal vier Urnen beigesetzt werden. Eine Bestattung ohne Urne kann erfolgen, wenn dieses durch den Verstorbenen schriftlich bestimmt wurde.
- (4) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Ehrengrabstellen

- (1) Wird eine Person zur Verleihung der Eigenschaft als Ehrenbürger oder Ehrenbürgerin, bzw. verdienstvoller Bürger oder verdienstvolle Bürgerin vorgeschlagen, entscheidet der Rat der Stadt Neuss. Erkennt der Rat die Eigenschaft an, so kann seine/ihre Grabstelle mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person auf Kosten der Stadt Neuss bis zum Ablauf des Nutzungsrechts angelegt sowie gärtnerisch und baulich unterhalten werden. Die entsprechenden Kosten für die Bestattung und Unterhaltung werden durch die Stadt Neuss getragen.
- (2) Mit Ablauf der Nutzungszeit der Grabstelle verliert sie ihre Eigenschaft als Ehrengrabstelle. Der Rat kann die Fortführung der Grabpflege und baulichen Unterhaltung auf Kosten der Stadt Neuss beschließen, wenn die nutzungsberechtigte Person sich zum Wiedererwerb des Nutzungsrechts gemäß § 15 Abs. (1) entschlossen hat. Ist die nutzungsberechtigte Person verstorben oder eine angehörige Person gemäß § 15 Abs. (6) Satz 2 nicht bekannt, so kann der gebühren- und kostenfreie Erhalt der Grabstätte beschlossen werden. Mit der Beisetzung einer weiteren angehörigen Person gemäß § 15 Abs. (6) Satz 2 außer dem/der Ehegatten/in oder dem/der Lebenspartner/in, verliert die Grabstätte ihre Eigenschaft als Ehrengrabstätte. In diesem Falle wird die gärtnerische und bauliche Unterhaltung durch die Stadt Neuss eingestellt.

§ 18 Grabmalpatenschaften

Natürliche und juristische Personen können Patenschaften an denkmalgeschützten oder sonstigen nach Beurteilung der Unteren Denkmalbehörde künstlerisch oder historisch wertvollen Grabanlagen übernehmen. Hierüber wird eine privatrechtliche Patenschaftvereinbarung geschlossen. Sie erhalten damit das Recht, unter Verleihung eines Nutzungsrechtes dort beizusetzen. Sie sind im Gegenzug verpflichtet, die Anlage mit Übernahme der Patenschaft in Abstimmung mit der Stadt Neuss – Untere Denkmalbehörde und Friedhofsverwaltung – instand zu setzen und zu unterhalten. Die Namensnennung des Verstorbenen wird in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde auf dem Grabmal oder als zusätzliche Liegeplatte ermöglicht.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 19

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen und mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu wählen.
- (3) Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind:
 - a) Hauptfriedhof Feld A
 - b) Rasengemeinschaftsfeld für Urnen
 - c) Rasengemeinschaftsfeld für Erdbestattungen

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 22 und des § 29 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würdigkeit des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. GRABMALE

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Größe, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den Gestaltungsgrundsätzen des 0. Das Ausmauern und Pflastern von Grabstätten ist nicht zulässig. Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Für die Mindeststärke der stehenden Grabmale gelten die Vorschriften des § 22 Absatz 7.

§ 22

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen nach Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nachstehenden erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Zu Grabmalen dürfen verarbeitet werden: Naturstein, Betonwerkstein, gebrannter Ton, Holz und geschmiedetes oder gegossenes korrosionsgeschütztes Metall. Andere Materialien sind nicht gestattet.
- (3) Auf jeder Grabstätte dürfen mehrere stehende Grabmale aufgestellt werden. Die Maße entsprechen insgesamt den Vorgaben des Absatzes (7) und erfassen alle Grabmale einschließlich Sockel. Zusätzlich dürfen auf Wahlgräbern Liegeplatten gelegt werden.

- (4) Stehende Grabmale sind auf Sarggrabstätten in der Flucht der hinteren Grabstätten-grenze aufzustellen.
- (5) Als Schriften sind ausschließlich zulässig: vertiefte und erhabene Schriften, aufgesetzte oder aufliegende Metallbuchstaben sowie aufgemalte Schriften auf Holztafeln.
- (6) Lichtbilder der Verstorbenen auf Grabmalen sind in einem Raummaß bis 12 x 12 cm zugelassen.
- (7) Für die Grabfelder mit besonderen Gestaltungsanforderungen gelten die nachfolgenden Höchst- bzw. Mindestmaße.
 - a) Die Mindeststärke der stehenden Grabmale soll bei einer Höhe von mehr als 1,20 m 10 % der Höhe des Grabmals betragen. Bei Grabsteindicken unter 12 cm ist unabhängig von der Höhe eine statische Berechnung zur Standsicherheit des Grabmals und die Einbindelänge des Dübels vorzuweisen. Die Stärke stehender Grabmale darf 0,40 m nicht überschreiten.
 - b) Die Mindeststärke liegender Grabmale beträgt 0,10 m.
 - c) Die Breite der Grabmale darf die Gesamtbreite der Grabstätte nicht überschreiten.
- (8) Soweit es die Stadt unter Beachtung der vorstehenden Absätze für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 8 und auch sonstige bauliche Anlagen als begründete Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 23

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen: der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Bei der Installation eines QR-Code ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Die Stadt Neuss fühlt sich dem Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation als Sonderorganisation der Vereinten Nationen) verpflichtet. Sie empfiehlt daher allen Grabnutzungsberechtigten und allen Gewerbetreibenden nach dieser Satzung von einer Aufstellung von Grabsteinen aus ausbeuterischer und Leben zerstörender Kinderarbeit Abstand zu nehmen. Ferner begrüßt sie ausdrücklich diesem Gedanken folgende freiwillige Maßnahmen der Gewerbetreibenden und erklärt ihre Bereitschaft, insbesondere die Grabnutzungsberechtigten auf die aktuellen Möglichkeiten zur Förderung des o. g. Übereinkommens zu informieren.

§ 24 Anlieferung

- (7) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor der Errichtung vorzulegen: der genehmigte Entwurf, die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (8) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt überprüft werden können.
- (9) Nicht genehmigte Grabmale können innerhalb eines Monats nach erfolgloser schriftlicher Beseitigungsaufforderung von der Stadt zu Lasten des Berechtigten ohne Aufbewahrungspflicht entfernt werden.

§ 25 Standicherheit der Grabmale

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt. Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgegebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 22.
- (4) Grabmale und Einfassungen können in Eigenleistung erstellt werden, sofern die Vorgaben der Satzung eingehalten werden. Die Errichtung von Grabmalen und Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Weiterhin bedarf es innerhalb von acht Wochen nach Aufstellung einer einmaligen

Abnahme durch eine fachkundige Person (z.B. durch einen Steinmetz) nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen, welcher über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Die Abnahmebescheinigung ist schriftlich einzureichen.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verpflichtet dazu ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu beauftragen. Die Stadt Neuss ist nicht verpflichtet, bauliche Anlagen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zwölfwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 27 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. (Steinaufbauten mit Fundament, Grabschmuck, Bepflanzung usw.) Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Stadt: Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen zum Ablauf dieser Frist nicht entfernt, fallen sie entschädigungslos der Stadt zu. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 28 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen in angemessener Weise hergerichtet werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen be-

pflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf eine Wuchshöhe von 2m nicht überschreiten.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1: 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Friedhofsgärtner dürfen auf den von ihnen betreuten Grabstätten Steckschilder mit Firmenbezeichnung bis zu einer Größe von 9 cm x 6 cm aufstellen. Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur seitlich unauffällig angebracht werden.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Die Stadt kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottende Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (10) Die Verwendung von herbiziden Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt, Insektizide und Fungizide müssen angemeldet werden.

§ 29

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art, Grabgebilde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

§ 30

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen § 20.
- (2) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern über 2 m,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit ohne Erlaubnis.

§ 31 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt (§ 28 Abs. 3), hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zwölfwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Werden die Aufforderungen nicht befolgt, können Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte letztmalig schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 12 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Nach dem Entzug des Nutzungsrechtes haben die Berechtigten eine Kostenerstattung des Pflegeaufwandes bis zum Ablauf der Ruhezeit zu leisten.

VIII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 32 Transport der Toten auf dem Friedhof

Tote sind auf dem Friedhof ausschließlich in einem geschlossenen Sarg zu transportieren.

§ 33 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Die Durchführung der Abschiednahme und das fristgemäße Schließen des Sarges liegen in der Verantwortung des Bestatters. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Eine Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder Beisetzung bedarf der Genehmigung der Stadt.
- (4) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle

aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

- (5) Die Ausschmückung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapellen wird ausschließlich durch die Stadt vorgenommen.

§ 34 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen bei der Stadt angemeldet werden.
- (2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Trauerfeiern dürfen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt und werden gesondert berechnet.
- (5) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (6) Die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und –anlagen in den Trauerhallen ist bei der Anmeldung der Trauerfeier anzuzeigen.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 35 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 36 Haftung

- (1) Die Stadt Neuss haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch Dritte oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Neuss nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Neuss verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) gegen die Gebote und Verbote des 0 verstößt
 - b) entgegen § 34 Abs.(1) Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
 - c) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 - d) entgegen § 9 Abs. (1) die Erdbestattung ohne Sarg vornimmt,
 - e) entgegen § 23 Abs. (1) und Abs. (3) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - f) Grabmale entgegen § 25 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 - g) Grabmale entgegen § 26 Abs. (1) nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 - h) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 27 Abs. (1) ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 - i) Kunststoffe und andere nicht verrottende Werkstoffe entgegen § 28 Abs.(9) verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - j) Grabstätten entgegen 0 vernachlässigt,
 - k) Tote entgegen 0 ohne Sarg auf dem Friedhof transportiert.
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 500,00 € geahndet werden.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 20. Dezember 1968 in der Änderungsfassung vom 18. Dezember 2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 18. November 2016

Reiner Breuer
Bürgermeister